

Stand: 29.10.2016

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Neuss GmbH, Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, Neusser Bäder und Eissporthalle GmbH, gc Wärmedienste GmbH und SWN Gesellschaft für erneuerbare Energien mbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Dienstleistungsverträge (nachfolgend „Leistungen“) an bzw. für die Gesellschaften des Stadtwerke Neuss Konzerns (nachfolgend „AG“), soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“), insbesondere entgegenstehende Bedingungen des AN, erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des AN genannt sind. Die vorbehaltlose Entgegennahmeder Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des AN dar.

1.2 Alle Vereinbarungen zwischen AG und AN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

.

1.3 Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- Bei Vorliegen eines Rahmenvertrages die Bestimmungen des jeweiligen Rahmenvertrages
- Die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- Die Baustellenordnung des AG
- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)

2. Termine, Vertragsstrafe

2.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für Terminüberschreitungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.2 Der AN teilt dem AG unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Termine bleibt von dieser Pflicht unberührt. Der AN wird auf seine Kosten nach vorheriger Abstimmung mit dem AG alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden.

2.3 Ist für die Nichteinhaltung von Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und gerät der AN in Verzug, so ist der AG berechtigt, pro Kalendertag Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der in der Bestellung ausgewiesenen Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) neben der Erfüllung zu verlangen. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 5 % der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Der AG kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben von der Vertragsstrafe unberührt.

Stand: 29.10.2016

3. Versand

3.1 Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferdaten die Bestelldaten, insbesondere die Bestellnummer des AG, anzugeben.

3.2 Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackungsmaterialien werden nur auf Verlangen des AN und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Verpackung besteht für den AG nicht. Die Kosten für eine Rücksendung trägt der AN.

4. Nachunternehmer

4.1 Der AN darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen (Nachunternehmer) weitergeben. Als anderes Unternehmen gilt ebenfalls ein mit dem AN gem. § 15 AktG verbundenes Unternehmen. Eine Zustimmung des AG lässt die Leistungsverpflichtung des AN gegenüber dem AG unberührt. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung der Leistung an Nachunternehmer zu verweigern, wenn wichtige Gründe für eine Zustimmungsverweigerung vorliegen. Ein solcher Grund ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der AN berechtigt wäre, den Nachunternehmer bei einer direkten Auftragsvergabe auszuschließen. Gleiches gilt für eine weitere Auftragsweitergabe durch den Nachunternehmer an weitere nachgelagerte Unternehmen.

4.2 Der AN ist verpflichtet bei der Auswahl eines Nachunternehmers die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und in besonderem Maße auf deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Wert zu legen. Der AG ist berechtigt Nachweise darüber zu verlangen. Eine Nichtvorlage der geforderten Nachweise berechtigt zur Verweigerung der Zustimmung.

4.3 Der AN ist verpflichtet, seinen Nachunternehmer hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem AG übernommen hat.

4.4 Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Leistungen abzuschließen.

4.5 Werden vertraglich geschuldete Leistungen des AN durch Nachunternehmer ausgeführt, hat der AG Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Nachunternehmer. Der AN hat auf Aufforderung den direkten Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des AN finden die Gespräche in seinem Beisein statt.

5. Ausführung

5.1 Der AN sichert zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

5.2 Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie die betriebliche Regeln und Vorschriften des AG zu beachten.

Stand: 29.10.2016

5.3 Der AN stellt für sich und die von ihm zur Erfüllung des Auftrags des AG eingesetzten Unternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes. Der AG ist jederzeit berechtigt, unter angemessener Fristsetzung entsprechende Nachweise zu verlangen. Kommt der AN den vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht nach, kann der AG ihm eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Fristablauf den Auftrag entziehe. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich zu informieren, wenn er von seinen Mitarbeitern oder von Mitarbeitern der von ihm zur Erfüllung des Auftrags des AG eingesetzten Unternehmer im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG in Anspruch genommen wird. Der AN stellt den AG für den Fall, dass dieser von seinen Mitarbeitern oder von Mitarbeitern der von ihm im Rahmen des Auftrags des AG eingesetzten Unternehmer auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch genommen wird, von diesen Ansprüchen frei. Der AG hat für den Fall eines Verstoßes des AN oder eines von ihm im Rahmen des Auftrags des AG eingesetzten Unternehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG ein Zurückbehaltungsrecht an fälligen Zahlungen.

5.4 Der AN ist verpflichtet, nur zuverlässige und fachkundige Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen. Der AN gewährleistet, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzung erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache angewiesen werden können. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder gravierendem sonstigen Fehlverhalten kann der AG den unverzüglichen Austausch der betreffenden Mitarbeiter verlangen.

5.5 Vor Leistungsbeginn benennt der AN dem AG einen verantwortlichen deutsch sprechenden Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist rechtzeitig vorher anzukündigen.

5.6 Der AN und seine Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des AG eingegliedert. Sie unterliegen in keiner Hinsicht der Weisungsbefugnis des AG. Der AN hat sicherzustellen, dass gegenüber seinen Mitarbeitern durch ihn selbst oder einen von ihm Beauftragten tatsächlich Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen werden. Vom AN eingesetzte Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG, auch wenn sie Leistungen dort erbringen.

5.7 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom AG beigestellten Stoffe oder Teile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.8 Leistungen des AN, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird. Die sonstigen Rechte des AG bleiben unberührt.

5.9 Schriftliche Äußerungen des AN, insbesondere auch alle Bedienungs- und Wartungsanweisungen, Ausführungsunterlagen, müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. behördliche Bescheinigungen) sind zusätzlich in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung einzureichen.

Stand: 29.10.2016

5.10 Bestellt der AG auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte der gleichen Art, ist der AN verpflichtet, den AG über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe sowie über den Wechsel eines Zulieferers des AN vor der Lieferung an den AG zu informieren.

6. Beistellungen

6.1 Der AN ist verpflichtet, Beistellungen des AG unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, dem AG unverzüglich Mitteilung zu machen.

6.2 Beistellungen bleiben Eigentum des AG und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.

7. Änderungen und Ergänzungen

7.1 Der AG kann im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN Änderungen und Ergänzungen der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar. Die Änderungsbefugnis bezieht sich auch auf zeitliche Änderungsanordnungen und hierbei insbesondere auch Kapazitätsverstärkungen, Beschleunigungsmaßnahmen etc.

7.2 Hat der AN Bedenken gegen die Änderungen und Ergänzungen, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.3 Beeinflussen die Änderungen und Ergänzungen vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und Termine, so ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderungen und Ergänzungen bedingte Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren. Der AN hat durch Änderungen und Ergänzungen der Leistungen bedingte Preisänderungen in geeigneter Weise zu begründen und auf Verlangen des AG Einblick in die relevanten Unterlagen für die Preisermittlung (z.B. Lieferangebote, Lieferantenrechnungen, Frachtbriefe, Nachunternehmerangebote oder Rechnungen) zu gewähren. Wird eine Einigung vor Leistungsbeginn nicht erzielt, so erwächst dem AN hieraus kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen.

7.4 Der AN hat evtl. von Änderungen und Ergänzungen betroffene Leistungen unverzüglich zu dokumentieren und die Dokumentation dem AG herauszugeben.

8. Abnahme, Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Für jede Leistung des AN hat die Übergabe an der Empfangsstelle des AG gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Leistung gesondert vereinbart ist. Eine Güteprüfung, technische Abnahme oder amtliche Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. die Abnahme nicht. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme oder Inbetriebnahme der Leistungen durch den AG, ist ausgeschlossen. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den AG über.

8.2 Der AG prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwölf Werktagen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und

Stand: 29.10.2016

Quantitätsabweichungen (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) mit der Übergabe der Leistungen an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung. Zur Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn der AG die Mängelrüge innerhalb dieser Frist absendet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

9. Vergütung

9.1 Die vereinbarten Preise sind feste Preise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisvorbehalte bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

9.2 Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Mit den Preisen sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom AG genannten Empfangs-/Montagestelle abgegolten. Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

10. Abrechnung, Zahlung

10.1 Rechnungen und Mahnungen des AN können nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer und die als Rechnungsempfänger bezeichnete Stelle angeben.

10.2 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen.

10.3 Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden, sondern mit getrennter Post in 2-facher Ausfertigung an die Buchhaltung- Moselstraße 25-27 – 41464 Neuss oder als PDF-Datei per Mail an die KRBuchhaltung@stadtwerke-neuss.de gesandt werden.

10.4 Zahlungsfristen beginnen mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen, sofern nicht anders vereinbart.

10.5 Die Zahlung nach vereinbarten Zahlungsbedingungen setzt voraus, dass alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden, wie auch der vorangegangenen Raten erfüllt sind, die vereinbarten Sicherheiten geleistet sind und der AN seinen sonstigen fällig gewordenen Verpflichtungen, insbesondere der Übergabe von Unterlagen und Dokumentation, nachgekommen ist.

10.6 Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Für Auslandsüberweisungen gilt: der Überweisende trägt die Entgelte und Auslagen, die in Deutschland anfallen, der Begünstigte die übrigen Entgelte und Auslagen (Share- Regelung).

11. Sicherheiten

11.1 Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

11.2 Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen.

Stand: 29.10.2016

11.3 Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.

12. Mängelhaftung

12.1 Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen mangelfrei und zu dem vereinbarten Zweck tauglich sind und die vereinbarte Beschaffenheit haben sowie darüber hinaus das Vorhandensein garantierter Merkmale.

12.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Die Nacherfüllung hat im Einvernehmen mit dem AG und unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen. Der AN hat alle im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Zu Lasten des AN gehen auch bauseitige Kosten, z. B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs- und Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

12.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Frist vereinbart wird oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

12.4 Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente für den Zeitraum der Nachlieferung bzw. Ersetzung von Neuem.

12.5 Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der AG den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Liefer-/Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an den einzelnen Liefer-/Leistungsgegenständen bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der AN dem AG die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

12.6 Der AN gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Leistungen wesentlichen Baugruppen und Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung. Verletzt der AN diese Verpflichtung, so ist der AG berechtigt, das nicht mehr verfügbare Teil auf Kosten des AN nachzubauen. Der AN hat den AG dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen, etwa Fertigungszeichnungen zur Verfügung zu stellen und etwa erforderliche Schutzrechte zu beschaffen.

12.7 Werden Teile der Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.

13. Haftung der Vertragsparteien

13.1 Der AN haftet für jede von ihm zu vertretende Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden. Wird der AG von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Leistungen des AN in Anspruch genommen, stellt der AN den AG von diesen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei. Die

Stand: 29.10.2016

vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der AN eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

13.2 Der AG haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung seiner Vertragspflichten ist - abgesehen von Fällen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit - die Haftung des AG auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des AG ausgeschlossen. Die Regelungen gelten entsprechend für die Haftung der Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

14. Nutzungsrechte

14.1 Der AG darf die Leistungen einschließlich der zugrunde liegenden Patent und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an den Leistungen und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN im Zuge der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Der AG ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen zur Einholung von Angeboten für Nebenleistungen, Ersatzteilen und/oder für die Ausführung von Anschlussleistungen insoweit zu verwenden, als dies zur Beschreibung (Text und Pläne) der zu vergebenden Leistungen erforderlich ist.

14.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

15. Schutzrechte Dritter

15.1 Der AN gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter - insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten - sind, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den AG einschränken oder ausschließen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.

15.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Schutzrechtsverletzungen Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der AN auf erstes Anfordern verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht so zu erwirken, dass die Leistungen vom AG uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.

15.3 Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den AG geltend macht. Die Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die dem AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Der AN wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen, in diesen Fällen hat der AN den AG jedoch umfassend über den Verlauf und das Ergebnis zu informieren.

15.4 Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

16. Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Werbeverbot

16.1 Der AN verpflichtet sich, sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag direkt oder indirekt bekannt werdende und für ihn als vertraulich erkennbare oder als solches gekennzeichnete Daten, Informationen und Unterlagen, solange und soweit sie nicht allgemein

Stand: 29.10.2016

bekannt geworden sind oder der AG einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und nur für die Ausführung der Leistungen zu nutzen und nicht an Dritte, weder vollständig noch teilweise noch in sonstiger Weise weiterzugeben, sowie allen Personen, die im Rahmen der Tätigkeit der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Kenntnis von diesen Daten, Informationen und Unterlagen erhalten, die Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen, die zumindest die gleichen Verpflichtungen enthält, die der AN durch diese Verpflichtung eingeht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die Vertragslaufzeit hinaus. Sie endet zehn Jahre nach Beendigung aller Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern, die auf dem Vertrag basieren.

16.2 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist dem AN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Eine erteilte Zustimmung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den AG ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

17. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

17.1 Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur geltend machen, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

17.2 Forderungen des AN aus der Bestellung können unbeschadet der Regelung des § 354 a Handelsgesetzbuch nur mit schriftlicher Einwilligung des AG abgetreten oder Dritten zur Einziehung überlassen werden.

18. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverstößen und Korruption, Schadensersatz

18.1 Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der AN stellt durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in den Geschäftsbeziehungen mit dem AG keine strafbaren Handlungen begehen, die unter die §§ 298, 299, 300, 333, 334, 335 StGB und §§ 17, 18 UWG fallen. Der AN stellt weiterhin sicher, dass die dem AN im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art oder kaufmännische Informationen des AG nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an Dritte weitergegeben werden, Mitarbeitern des AG keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden und Dritte nicht zu vorstehend genannten Handlungen angestiftet bzw. hierzu Beihilfe leisten werden.

18.2 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN oder seine Mitarbeiter

18.2.1 aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

18.2.2 dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

18.2.3 gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Stand: 29.10.2016

bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

18.3 Wenn der AN nachweisliche Handlungen gem. Nummer 18.2.1 vorgenommen hat, ist er dem AG zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

18.4 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 18.2.2 oder 18.2.3 ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.

18.5 Die Ziffern 18.2.2 und 18.4 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“¹) handelt.

18.6 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

19. Versicherungen

19.1 Der AN hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen auf seine Kosten zu unterhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

19.2 Der AN ist zur sofortigen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

19.3 Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

19.4 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des AN bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

20. Kündigung, Rücktritt

20.1 Der AG ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 649 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen.

20.2 Der AG kann unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen oder vom Vertrag zurücktreten,

20.2.1 wenn über das Vermögen des AN von ihm selbst oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt wird, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

20.2.2 wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von

¹ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

Stand: 29.10.2016

Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

20.3 Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

21. Pflichten bei Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung enden Zugangsberechtigungen des betreffenden Personals des AN zu Systemen und Betriebsgelände des AG aus dem Vertrag. Der AN gibt gleichzeitig erhaltene Ausweise und sonstige zur Authentifizierung zur Verfügung gestellten Gegenstände zurück. Satz 2 gilt entsprechend für sämtliche Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen, die der AN im Rahmen des Vertrages und/oder zum Zwecke der Ausführung oder aus Anlass des Vertrages erlangt hat. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom AN zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen.

22. Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung

22.1 Der AG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit dem AG verbundene Unternehmen für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiter zu geben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

22.2 Sofern es sich bei der Leistung um Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG handelt, ist der vom AG bereitgestellte Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Erfüllungsort für die Leistungen ist der in der Bestellung benannte Empfangs- oder Leistungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Neuss.

23.2 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Neuss, sofern der AN Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der AG ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des AN anzurufen.

23.3 Der AG ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag sowie das Vertragswerk als Ganzes ohne Zustimmung des AN an ein mit ihm verbundenes Konzernunternehmen zu übertragen. Die Regelungen zu der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen bleiben unberührt.

23.4 Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

23.5 Die Vertrags- und Erfüllungssprache ist Deutsch. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

23.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame/undurchführbare Bestimmung so zu ersetzen

Stand: 29.10.2016

oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.